**Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt**

Herr / Frau war im Kalenderjahr bei uns als tätig und

* auf ständig wechselnden Einsatzstellen
* auf einem Fahrzeug

beschäftigt.

Er / Sie wird arbeitsrechtlich folgender erster Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet:

Infolge der beruflichen Tätigkeit war er / sie

* bei eintägigen Auswärtstätigkeiten

an Tagen mehr als 8 Stunden von der Wohnung **und** der ersten Tätigkeitsstätte entfernt.

* bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

an Anreise- und Abreisetagen (ohne Mindestabwesenheit)

an Tagen 24 Stunden von der Wohnung **und** der ersten Tätigkeitsstätte entfernt.

Steuerfreie Erstattungen hat er / sie in Höhe von € erhalten.

Es wurden Mahlzeiten steuerfrei zur Verfügung gestellt:

 an Tagen Frühstück

 an Tagen Mittag

 an Tagen Abendessen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers |

|  |  |
| --- | --- |
| Bitte Zutreffendes ankreuzen / ausfüllen! | Erläuterungen umseitig. |

**Erläuterungen zur ersten Tätigkeitsstätte:**

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285, BStBl I S. 188) wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum Reisekostenrecht ab 01.01.2014 umgestaltet. Zentraler Punkt der Neuregelungen ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt.

Eine erste Tätigkeitsstätte liegt vor, wenn durch den Arbeitgeber lt. Arbeitsvertrag oder anderen Festlegungen / Absprachen eine dauerhafte Zuordnung zum Betriebssitz erfolgte und der Arbeitnehmer in der vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte zumindest auch in geringem Umfang tätig werden soll, z.B. Hilfs- und Nebentätigkeiten (Auftragsbestätigung, Stundenzettel, Krank- und Urlaubsmeldungen abgeben, etc.). Auf die Qualität des Tätigwerdens am Betriebssitz kommt es dabei nicht an.

Hat der Arbeitgeber darauf verzichtet eine Tätigkeitsstätte dienst- oder arbeitsrechtlich festzulegen, oder ausdrücklich erklärt, dass organisatorische Zuordnungen keine erste Tätigkeitsstätte begründen sollen, so ist dies entsprechend nachzuweisen. Hat der Arbeitgeber festgelegt, dass sich die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach den quantitativen Zuordnungskriterien des §9 Absatz 4 Satz 4 EStG richtet, ist die ebenfalls entsprechend nachzuweisen.